



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12/3074-21

- für die Landesregulierungsbehörde -

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungs-
faktorantrages

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Thüringen,

durch die Vorsitzende	Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl

gegenüber der Stadtwerke Suhl/ Zella-Mehlis Netz GmbH, Fröhliche-Mann-Straße 2, 98528 Suhl, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

am 13.01.2016 beschlossen:

1. Der Beschluss vom 16.11.2010 (Aktenzeichen BK8-10/3074-21) wird hinsichtlich der Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages für das Jahr 2013 wie folgt abgeändert:

Dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß Anlage 1 wird in Höhe der Anlage 4 unter Punkt 1. stattgegeben.

2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal am 27.06.2012 einen Antrag auf Anpassung der mit Beschluss vom 22.01.2009 (Aktenzeichen: BK8-08/3074-11) festgelegten Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses. Der am 24.01.2013 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Mit Beschluss vom 16.11.2010, unter dem Aktenzeichen BK8-10/3074-21, wurden die Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages der Antragstellerin im Jahre 2010 für die Jahre 2011, 2012 und 2013 festgelegt. Durch diesen Beschluss wird die vorstehende Entscheidung nur hinsichtlich des Kalenderjahres 2013 abgeändert.

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft. Dem Antrag wird vollumfänglich stattgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin für den Stromnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 25.10./06.12.2005 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2005, S. 2512 f.; in Kraft seit dem 28.12.2005).

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode 01.01.2009 bis 31.12.2013 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung BK8-10/010 zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt. Aufgrund der Änderung des § 23 ARegV, die am 22.08.2013 in Kraft getreten ist, können Investitionen in der Hochspannungsebene nunmehr nur noch im Rahmen von Investitionsmaßnahmen geltend gemacht werden. Eine Geltendmachung von Erweiterungsinvestitionen in der Hochspannung im

Rahmen des Erweiterungsfaktors ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Vorrang des Erweiterungsfaktors ist zu beachten.

Für die Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung ist:

$$EF_{t,Ebene i} = 1 + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{F_{t,i} - F_{0,i}}{F_{0,i}}; 0 \right] + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{(AP_{t,i} + z_i * EP_{t,i}) - (AP_{0,i} + z_i * EP_{0,i})}{(AP_{0,i} + z_i * EP_{0,i})}; 0 \right]$$

$$\text{mit } z_i = \begin{cases} 1, \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{Entnahme}} \leq 0,3 \\ \max \left[\frac{\sqrt{EP_{t,i}} - \sqrt{EP_{0,i}}}{\sqrt{AP_{t,i} + EP_{t,i}} - \sqrt{AP_{0,i} + EP_{0,i}}}; 1 \right], \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{Entnahme}} > 0,3 \end{cases}$$

mit $AP_{t,i} = AP_{0,i}$, wenn $AP_{t,i} < AP_{0,i}$
mit $EP_{t,i} = EP_{0,i}$, wenn $EP_{t,i} < EP_{0,i}$

Für die Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung ist:

$$EF_{t,Ebene i} = 1 + \max \left[\frac{L_{t,i} - L_{0,i}}{L_{0,i}}; 0 \right]$$

$$L_i = \begin{cases} L_i^{Entnahme}, \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{Entnahme}} \leq 1,3 \\ L_i^{Entnahme / Einspeisungen}, \text{ wenn } \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{Entnahme}} > 1,3 \end{cases}$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netz- und Umspannebenen.

Der Faktor für die Spannungsebene Hochspannung beträgt stets 1.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Unberücksichtigt bleibt dabei die Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 ARegV, da diese vom Netzbetreiber anzupassen sind und nicht von der Regulierungsbehörde.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0)$$

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus der Differenz der durch den Beschluss vom 22.01.2009 (Aktenzeichen: BK8-08/3074-11) festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin, gegebenenfalls korrigiert um Netzgebietsveränderungen und sich der nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die festgelegte Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin im Jahr 2013 ergibt sich aus Anlage 4 unter Punkt 1. Die Erlösobergrenze wird im Jahr 2013 um folgenden Betrag erhöht:

Jahr 2013
223.197 €

Die bereits mit Beschluss vom 16.11.2010, unter dem Aktenzeichen BK8-10/3074-21, genehmigten Anpassungen werden durch den vorgenannten Wert ersetzt und sind damit gegenstandslos.

3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geändert.

3.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10 Abs. 4 ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2013 beantragt.

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktor-Antrags ist die Erhöhung der bereits festgelegten Erlösobergrenzen um die Differenz der im Jahr 2009 festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat, da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben, § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV.

Die Beschlusskammer hat die in Tabellenblatt E „Kosten für Erweiterungsmaßnahmen“ bezeichneten Erweiterungsinvestitionen und deren Bruttoinvestitionssumme im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen ermittelt.

Inwieweit der Ausweis eines Erweiterungsanteils nur für Anlagengruppen erfolgt ist, die über die gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien eindeutig als Erweiterungsinvestitionen definiert und gebucht wurden oder durch Mengenzuwächse als Erweiterung der Versorgungsaufgabe zu klassifizieren sind, konnte nicht abschließend geprüft werden. Es haben sich aus den vorgelegten Unterlagen jedoch keine Anhaltspunkte für die Einbeziehung anderer Investitionen ergeben.

Mit der vorliegenden Genehmigung ist keine Anerkennung der vom Netzbetreiber angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Kostenprüfungen.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb}}{GK_{2006} - KA_{dnb,2006}} \cdot 100[\%] \geq 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen (ohne die Netzebene Hochspannung), welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2006) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der StromNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestition werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs. 2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW dnb] sowie die Kosten der Netzebene Hochspannung abzuziehen.¹

Bei den jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers [GK₂₀₀₆] i.S.d § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr sowie die Kosten, die auf die Netzebene Hochspannung entfallen, abzuziehen. Zu beachten ist, dass sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren das Basisjahr 2006 ist.

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

¹ Hierzu sind die Definitionen aus dem Erlösobergrenzenbescheid, Gliederungspunkt 3.2.2.1.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, heranzuziehen.

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel², d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung.³ Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsumfang bzw. Transportmengenvolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Bei den von der Antragstellerin angesetzten Kosten handelt es sich nach Aussage der Antragstellerin um Kosten aus Erweiterungsinvestitionen, sie werden somit von der Beschlusskammer im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin OPEX und CAPEX ansetzen.

Für die Betriebskosten (OPEX) gilt, dass pauschale Zuschläge anhand der Investitionssumme nicht zulässig sind. Vielmehr können nur nachweisbare Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde, kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

²Vgl. Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in Chmielewicz, Klaus; Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl. 1993, Sp. 970.

³Vgl. Ebisch, Hellmuth; Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, München, 7. Aufl., 2001, S. 479.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinssatz anzusetzen:

$$\text{Zins gewichtet} = \text{Anteil EK [\%]} * \text{EK-Zins [\%]} + (\text{Anteil FK [\%]} - \text{Anteil unverzinsliches FK [\%]}) * \text{FK-Zins [\%]} + \text{Anteil unverzinsliches FK [\%]} * 0\%.$$

Die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital am betriebsnotwendigen Kapital ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,29% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 4,31% für Gas und Strom.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen

Die Höhe der Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich aus Anlage 4 unter Punkt 1. Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergibt sich aus Anlage 5.

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin einen Erweiterungsfaktor in Höhe von 1,0350 für begründet.

Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) wurde nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche, Anschlusspunkte, Einspeisepunkte und Jahreshöchstlast und die Gewichtung gemäß Anlage 5 angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter und die Gewichtung gemäß Anlage 5 zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde.

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP), Anzahl der Einspeisepunkte (EP) nach der Festlegung BK8-10/010 zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 sowie die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Stromversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche in der Niederspannung wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossenen Gebiete. Die versorgte Fläche in der Mittelspannung entspricht dagegen der geografischen Fläche des Versorgungsgebiets.

Ein Anschlusspunkt ist ein Punkt, an dem Strom aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze [eigene und fremde] oder Weiterverteiler übergeben werden kann.

Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Anschlusspunkte zu berücksichtigen.

Ein Einspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Strom von dezentralen Erzeugungsanlagen in das eigene Netz eingespeist wird. Anlagen, die als in Betrieb genommen gelten, aber noch keinen Strom in das Elektrizitätsnetz einspeisen werden nicht berücksichtigt. Hierzu gehören nicht, soweit die Belastungsgrenze nicht überschritten ist, in der Niederspannung Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die zugleich Anschlusspunkte sind.

Dezentrale Erzeugungsanlagen sind nicht ausschließlich innerhalb der Netzebene, sondern auch in die Umspannebene (beispielsweise über die Sammelschiene) integriert. In einer solchen Anschlusssituation sind die Einspeisepunkte der Umspannebene zuzuordnen und werden nicht als Einspeisepunkte in der Netzebene berücksichtigt.

Nach § 19 EEG sind bei Photovoltaikanlagen einzelne Module dann zu einer Anlage zusammenzufassen, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus der Umspannstufe. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus der Umspannstufe. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

4.1.1.1. Parameter im Basisjahr

Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter für das Jahr 2004 in dem aus Anlage 5 ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag nur Ist-Werte bis zum Antragszeitpunkt vorgelegt und diese nachgewiesen. Die Beschlusskammer hat die Parameter in der aus Anlage 5 ersichtlichen Höhe der Berechnung des Erweiterungsfaktors zu Grunde gelegt.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV abzustellen. Die nachhaltigen Änderungen müssen zum 30.06.2012 bereits tatsächlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist für die Beurteilung von Änderungen ausgeschlossen.

4.1.2. Belastungsgrenze in den Umspannebenen

Der Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen kann zu einem erhöhten Ausbaubedarf in den Umspannebenen führen. Als Umspannebene sind Bereiche von Elektrizitätsversor-

gungsnetzen definiert, in denen eine Transformation elektrischer Energie von Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung erfolgt (§ 2 Nr. 7 StromNEV). Transformatoren sind dabei als wesentliche Bindeglieder zwischen Netzebenen anzusehen. Mit der Übertragung elektrischer Energie zwischen verschiedenen Spannungsebenen wird die entscheidende Funktion der Umspannebene erfüllt. Transformatoren sind in der Umspannebene die wichtigste Komponente. Die Nutzung nachrangiger Betriebsmittel, wie etwa Sammelschienen, ist insoweit nicht ausreichend, um die Umspannebene zu betreiben.

Wird die Höchstbelastung der Transformatoren vom „Abtransport“ der Erzeugungsleistung bestimmt, so kann der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen zu einer steigenden Zahl von Ortsnetzstationen bzw. zusätzlicher Umspannkapazität führen. Nach der Festlegung Thü BK8-10/010 zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ist dies der Fall, wenn das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast den Wert 1,3 übersteigt. Der zusätzliche Erweiterungsbedarf steigt dann annähernd linear mit der Höhe der installierten dezentralen Erzeugungsleistung und wird durch die Veränderung der Definition der Jahreshöchstlast berücksichtigt.

Übersteigt das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in den Umspannebenen den Wert 1,3, so ändert sich die Definition der Jahreshöchstlast von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen und vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene.

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung beträgt 0,15 und liegt nicht über der Belastungsgrenze von 1,3.

Der Parameter „Höhe der Last“ wird somit in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung nach wie vor als Entnahmelast definiert.

4.1.3. Belastungsgrenze in den Netzebenen

Der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird mit einem Äquivalenzfaktor (z) gewichtet. Die Bestimmung des Äquivalenzfaktors ist abhängig von dem Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast. Übersteigt dieses Verhältnis in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung den Schwellenwert von 30%, wird der Äquivalenzfaktor individuell bestimmt. Pro Netzebene wird ein individueller Äquivalenzfaktor ermittelt, der von der relativen Zunahme der Einspeise-

punkte in der jeweiligen Spannungsebene beeinflusst wird. Ein etwaiger Rückgang der Anschlusspunkte bzw. Einspeisepunkte bleibt hierbei zugunsten des Netzbetreibers unberücksichtigt.

4.1.3.1. Schwellenwert nicht überschritten

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Niederspannung beträgt 0,16 und liegt somit nicht über der Belastungsgrenze von 0,3. Der Äquivalenzfaktor in der Spannungsebene Niederspannung beträgt somit 1.

4.1.3.2. Schwellenwert überschritten

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Mittelspannung beträgt 0,8 und liegt somit über der Belastungsgrenze von 0,3. Der Äquivalenzfaktor in der Spannungsebene Mittelspannung beträgt 1,4894.

4.1.4. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen aus den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung und den Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung.

Die Beschlusskammer sieht es als sachgerecht an, einen Kostenstellenschlüssel zur Gewichtung heranzuziehen. Die Schlüssel für die Gewichtung der Formelergebnisse sind grundsätzlich aus den Antragsdaten des Basisjahres 2004 zu ermitteln.

4.2. Ermittlung der Anpassung

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer im ersten Schritt den anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF_i) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt.

Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 ARegV, nicht mit berücksichtigt, da diese von der Antragstellerin selbst anzupassen sind und nicht von der Beschlusskammer. Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2013 anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (110,70 = VPI des Jahres 2011 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland⁴ = anzusetzender VPI für das Jahr 2013) den Berechnungen zu Grunde gelegt. In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze aus der Differenz der im Jahr 2009 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin (gegebenenfalls nach Korrektur um Netzgebietsveränderungen) und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenze errechnet. Um diesen Differenzwert wurde abschließend die verbleibende Erlösobergrenze des letzten Jahres der Regulierungsperiode erhöht.

Die Beschlusskammer behält sich vor, etwaige vom Netzbetreiber bei der Beantragung des Erweiterungsfaktors zu Grunde gelegten Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 ARegV nachträglich zu überprüfen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

⁴ Siehe www.destatis.de → Preise → Verbraucherpreisindizes → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen → Verbraucherpreise → Jahresdurchschnitte → Indizes → Abteilungen 01 bis 04 → Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2005 = 100, Spalte „Verbraucherpreisindex insgesamt“.

Anlagenübersicht:

Anlage 1:	Beantragter Erweiterungsfaktor
Anlage 4:	Anpassung der Erlösbergrenze
Anlage 5:	Bestimmung des Erweiterungsfaktors

Beantragter Erweiterungsfaktor

	HS	MS	NS	HS/MS	MS/NS
Gewichtung in Prozent	0,00%	66,00%	9,00%	0,00%	25,00%
Erweiterungsfaktor für die Parameter "Fläche" und "Anschlusspunkte" :	1,0000	1,0448	1,0598		
Erweiterungsfaktor für den Parameter "Jahreshöchstlast" :				1,0000	1,0000
Gewichteteter Erweiterungsfaktor für das Netz:	1,0350				
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2013 [€]	0,00				

Anpassung der Erlösobergrenze

1. Anpassung der Erlösobergrenze												
Jahr	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV	Beantragte Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Erweiterungsfaktors	Durch BNetzA berechnete Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Parameter und Gewichtung									
2013	AEOL = 223.197,4	AEOL = 223.197,4	AEOL = 223.197,4									
2. Erlösobergrenze vor erstmaligem Antrag auf Erweiterungsfaktor												
Berechnung der Erlösobergrenze												
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen nach § 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Saldo Periodenübergreifende Saldierung einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV
2013	EQ = 518.128,0	KA _{abs.1} = 249.734,6	+(KA _{rel.0}) = 2.462.396,0	+(1 - V _i) = 0,50	* KA _{rel.0} = 2.462.396,0	* (VP _t) = 110,70	/ VP ₀ = 101,60	- PF _t = 0,0641	* EF _t = 1,0000	+ Q = 0	+ NZH _t = 0 €	+ PS = 2.462.396,0
3. Erlösobergrenze inkl. beschiedenem Erweiterungsfaktor (ohne Berücksichtigung von Sondersachverhalten wie bspw. Mehrerlösabschöpfung)												
Berechnung der Erlösobergrenze												
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen nach § 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Saldo Periodenübergreifende Saldierung einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV
2013	EQ = 518.128,0	KA _{abs.1} = 249.734,6	+(KA _{rel.0}) = 2.462.396,0	+(1 - V _i) = 0,50	* KA _{rel.0} = 2.462.396,0	* (VP _t) = 110,70	/ VP ₀ = 101,60	- PF _t = 0,0641	* EF _t = 1,0350	+ Q = 0	+ NZH _t = 0 €	+ PS = 2.462.396,0

Bestimmung des Erweiterungsfaktors

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag	Ergebnis der Prüfung	
	Beantragte Werte Antragstellerin	Anerkannte Werte Bundesnetz-agentur	Abweichungen zu anerkannten Werten
Daten im Basisjahr (Stand: 31.12.2004)			
$F_{0, MS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der MS-Ebene [km ²]	94,10	94,10	0,00
$F_{0, NS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der NS-Ebene [km ²]	15,40	15,40	0,00
$AP_{0, MS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene	278	278	0
$AP_{0, NS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene im Basisjahr	11472	11472	0
$EP_{0, MS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	4	4	0
$EP_{0, NS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen exkl. Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die auch Anschlusspunkte sind	6	6	0
$L_{0, MS/NS}$ - Höhe der Last in der MS/NS-Ebene [kW]	29.829	29.829	0

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag	Ergebnis der Prüfung	
	Beantragte Werte Antragstellerin	Anerkannte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu anerkannten Werten
Daten im Jahr t (Antragsdatum: 30.06.2012)			
$F_{t,MS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der MS-Ebene [km ²]	94,10	94,10	0,00
$F_{t,NS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der NS-Ebene [km ²]	16,70	16,70	0,00
$AP_{t,MS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene	296	296	0
$AP_{t,NS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene	11.860	11.860	0
$EP_{t,MS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	9	9	0
$EP_{t,NS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen exkl. Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die auch Anschlusspunkte sind	21	21	0
$L_{t,MS}$ - Höhe der Last in der MS-Ebene [kW]	41.520	41.520	0
$L_{t,MS/NS}$ - Höhe der Last in der MS/NS-Ebene [kW]	27.620	27.620	0
$L_{t,NS}$ - Höhe der Last in der NS-Ebene [kW]	25.696	25.696	0
$I_{t,MS}$ - Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der MS-Ebene [kW]	28.844	28.844	0
$I_{t,NS}$ - Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der NS-Ebene [kW]	4.215	4.215	0

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag	Ergebnis der Prüfung	
	Beantragte Werte Antragstellerin	Anerkannte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu anerkannten Werten
Gewichtung auf Grundlage der Kostenstellen im beantragten Betriebsabrechnungsbogen mit Basisjahr 2004			
Gew_{MS} - Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte [%]			0,00 Prozentpunkte
$Gew_{MS/NS}$ - Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung/Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte [%]			0,00 Prozentpunkte
Gew_{NS} - Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte [%]			0,00 Prozentpunkte
$z_{MS} = \max \left(\left(\frac{WURZEL EP_{t,MS} - WURZEL EP_{0,MS}}{WURZEL (AP_{t,MS} + EP_{t,MS}) - WURZEL (AP_{0,MS} + EP_{0,MS})} \right); 1 \right)$, wenn $I_{t,MS} / L_{t,MS} > 0,3$	1,4894	1,4894	0,0000
$z_{NS} = \max \left(\left(\frac{WURZEL EP_{t,NS} - WURZEL EP_{0,NS}}{WURZEL (AP_{t,NS} + EP_{t,NS}) - WURZEL (AP_{0,NS} + EP_{0,NS})} \right); 1 \right)$, wenn $I_{t,NS} / L_{t,NS} > 0,3$	1,0000	1,0000	0,0000
$EF_{t,HS} = 1 + 1/2 * \max \left(\left(\frac{F_{t,HS} - F_{0,HS}}{F_{0,HS}} \right); 0 \right) + 1/2 * \max \left(\left(\frac{AP_{t,HS} + EP_{t,HS} - (AP_{0,HS} + EP_{0,HS})}{AP_{0,HS} + EP_{0,HS}} \right); 0 \right)$	1,0000	1,0000	0,0000
$EF_{t,MS} = 1 + 1/2 * \max \left(\left(\frac{F_{t,MS} - F_{0,MS}}{F_{0,MS}} \right); 0 \right) + 1/2 * \max \left(\left(\frac{AP_{t,MS} + z_{MS} * EP_{t,MS} - (AP_{0,MS} + z_{MS} * EP_{0,MS})}{AP_{0,MS} + z_{MS} * EP_{0,MS}} \right); 0 \right)$	1,0448	1,0448	0,0000
$EF_{t,NS} = 1 + 1/2 * \max \left(\left(\frac{F_{t,NS} - F_{0,NS}}{F_{0,NS}} \right); 0 \right) + 1/2 * \max \left(\left(\frac{AP_{t,NS} + z_{NS} * EP_{t,NS} - (AP_{0,NS} + z_{NS} * EP_{0,NS})}{AP_{0,NS} + z_{NS} * EP_{0,NS}} \right); 0 \right)$	1,0598	1,0598	0,0000
$EF_{t,HS/MS} = 1 + \max \left(\left(\frac{L_{t,HS/MS} - L_{0,HS/MS}}{L_{0,HS/MS}} \right); 0 \right)$	1,0000	1,0000	0,0000
$EF_{t,MS/NS} = 1 + \max \left(\left(\frac{L_{t,MS/NS} - L_{0,MS/NS}}{L_{0,MS/NS}} \right); 0 \right)$	1,0000	1,0000	0,0000
$EF_t = EF_{t,HS} * Gew_{HS} + EF_{t,HS/MS} * Gew_{HS/MS} + EF_{t,MS} * Gew_{MS} + EF_{t,MS/NS} * Gew_{MS/NS} + EF_{t,NS} * Gew_{NS}$	1,0350	1,0350	0,0000